

Buchführungspflicht

Wer ist buchführungspflichtig

De lege lata:

Nicht buchführungspflichtig sind:

- Freiberufler
- Handelsgewerbetreibende, die nicht Kaufleute sind
- Land- und Forstwirte (keine Kaufleute)

Buchführungspflichtig sind:

- Alle Kaufleute
- Gewerbliche Unternehmen mit Umsätzen von mehr als 600.000 € im Geschäftsjahr oder Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60.000 Euro
- Kapitalgesellschaften (GmbH und AG)

De facto:

Alle Unternehmen und Einrichtungen, die in der Öffentlichkeit stehen.